

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 4–6
25. April 2005

A11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 9. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KVA) vom 4. Januar 1997.....	22
Beschluss zum Ersten Kirchengesetz vom 4. Dezember 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. Oktober 2004.....	22
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 1. April 2005	22
Konzept für die Fortbildung in den ersten Arbeitsjahren	23
Beschlüsse der 11. Tagung der XIII. Landessynode.....	24
Änderung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien	25
Änderung der Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“.....	32
Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust.....	36
Strukturveränderungen	43
Pfarrstellenausschreibungen	43
Personalien	44

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

482.04/2-26

**Kirchengesetz vom 9. April 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Kirchliche Altersversorgung (KVA)
vom 4. Januar 1997**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung (KVA) vom 4. Januar 1997, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl 1997 S. 22, 2003 S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe der Arbeitseinkünfte, welche die jeweilige Hinzuverdienstgrenze des § 34 SGB VI übersteigen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 9. April 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**Beschluss zum
Ersten Kirchengesetz vom 4. Dezember 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ordnung der Diakonischen Arbeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. Oktober 2004**

Die Landessynode bestätigt durch Beschluss XIII/11-2 das am 4. Dezember 2004 von der Kirchenleitung auf Grund von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1972 S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABl 1991 S. 146), beschlossene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl 2004 S. 95).

Plau am See, 9. April 2005

Die Landessynode

Möhring
Präses

460.01/338

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 1. April 2005**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 12. April 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

**Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 1. April 2005
zur Änderung der Achten Arbeitsrechtlichen
Regelung vom 28. Juni 1993
zur Sicherung der Mitarbeiter bei
Rationalisierungsmaßnahmen
und Einschränkungen von Einrichtungen**

§ 1

Die Achte Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (KABl 1993 S. 131, 2004 S. 13), wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) In der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

[Sicherungsordnung]

(2) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitarbeiter, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) eine Abfindung nach Maßgabe folgender Tabelle:

Lebensalter bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

	bis 40 Jahre	über 40 Jahre	über 45 Jahre
Monatsvergütung (§ 26 KAVO zzgl. Allg. Zulage)	0,50	0,75	1,0

Die Höhe der Abfindung darf den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigen. Für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 15 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 15.000 Euro festgesetzt; für Mitarbeiter, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 55. Lebensjahr vollendet haben und deren Beschäftigungszeit mindestens 20 Jahre beträgt, wird der Höchstbetrag auf 20.000 Euro festgesetzt. War der Mitarbeiter im letzten Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nicht vollbeschäftigt, vermindern sich die Beträge entsprechend § 34 KAVO.

Für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 Buchst. a und Buchst. b des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997 (KABl S. 22) fallen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 57. Lebensjahr vollendet haben, übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge für die Versicherung der Zusatzrentenleistung vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit vom Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum

frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wird als kirchliche Dienstzeit anerkannt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft und gilt für alle Mitarbeiter, die nach dem 31. Mai 2005 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen nach dem 31. Mai 2005 die Kündigungserklärung zugeht.

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 1. April 2005 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. Mai 2000

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. Mai 2000, zuletzt geändert am 23. Februar 2001 (KABl 2000 S. 47, 2003 S. 23), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Sie gilt für alle Mitarbeiter, die nach dem 30. April 2005 eine Vereinbarung über Altersteilzeit abschließen.

Kühlungsborn, 11. April 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

418.12/8

Nach Beschluss durch den Fortbildungsbeirat am 8. November 2004 hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 5. März 2005 das nachfolgende Konzept für die Fortbildung in den ersten Arbeitsjahren beschlossen.

Schwerin, 7. März 2005

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Fortbildung in den ersten Arbeitsjahren (FeA)

Hauptziele:

- FeA dient dem Einüben in kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung.
- Sie ermöglicht in besonderer Weise, themenbezogene Arbeit mit Persönlichkeitsentwicklung zu verbinden.
- Sie bietet die Chance, für die erste berufliche Praxis Beratung und Anleitung zu erhalten.
- Sie trägt zur Klärung der eigenen beruflichen Aufgabe und des persönlichen beruflichen Profils bei.

- Sie gibt Gelegenheit, die persönliche spirituelle Praxis zu reflektieren und zu vertiefen.
- Sie unterstützt die Wahrnehmung der verschiedenen Begegnungs- und Beziehungsfelder, in denen Verkündigungsarbeit stattfindet.

Bereiche für FeA-Angebote:

- A. Leben und Arbeiten in der Gemeinde und ihren Diensten:
Gottesdienst - Predigt - Kasualien - Seelsorge - Kommunikation des Evangeliums in Gruppen - Gemeindeleitung -

Gemeindeaufbau und Perspektivplanung - Zusammenarbeit - pastorale Existenz - theologische Herausforderungen und Bedeutung der theologischen Diskussionen für die Gemeindearbeit

- B. Kirchlicher Auftrag in größeren Zusammenhängen:
Gesellschaftliche Wirklichkeit von Menschen in der Region - Zeugnis und Dienst in der Gesellschaft - Diakonie - ökumenische Zusammenhänge

Teilnehmerkreis:

- Pastorinnen und Pastoren,
- gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kirchenmusikerinnen und -musikern wird die Teilnahme empfohlen.

Teilnahmebedingungen:

1. Die Teilnahme gehört zu den Dienstpflichten der Pastoren in den ersten vier Dienstjahren.
2. Für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landeskirche ist die Teilnahme an den FeA-Kursen in der Dienstbeschreibung festzuhalten.
3. Sie ist Bestandteil der Dienstbeschreibung.
4. Sie wird fachaufsichtlich begleitet.
5. Die Pastorin/der Pastor bzw. die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter führt einen Nachweis, in dem die persönliche Fort- und Weiterbildung dokumentiert wird. Einsicht erhalten die Dienst- und Fachaufsicht und der Pastor für Fort- und Weiterbildung.

6. Der Gesamtzeitraum umfasst die ersten vier Jahre nach Beginn des Entsendungsdienstes bzw. nach Abschluss der Ausbildung.
7. Die Teilnahme an insgesamt vier Kurswochen ist obligatorisch.
8. In der obligatorischen Einführungswoche (im letzten Drittel des 1. Jahres) stehen Reflexion der Erfahrungen des ersten Dienstjahres und Beratung im Vordergrund. Am Ende der Kurswoche des ersten Jahres werden der individuelle Bedarf und die daraus resultierenden thematischen Schwerpunkte für die Wahl des Fortbildungsangebotes der 2. Woche festgelegt. Diese wird im zweiten Jahr realisiert. Daneben erfolgt im 2. Jahr der Besuch des Pastors für Fort- und Weiterbildung im Praxisfeld.
9. Die Wahl der Kurse vom 2. bis zum 4. Dienstjahr ist freigestellt.
10. Im 3. Jahr nehmen die Beteiligten zusätzlich an einer 2-tägigen Praxisreflexion teil.
11. Mindestens ein Kurs soll aus dem Bereich B gewählt werden.
12. Die Fortbildungsangebote erfolgen in Zusammenarbeit mit Diensten und Werken und anderen Bildungseinrichtungen.
13. Das Anmeldeverfahren richtet sich nach dem Fort- und Weiterbildungsgesetz.
14. Die Kurskosten werden zu einem Drittel von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer getragen, zu zwei Drittel aus den landeskirchlichen Fortbildungsmitteln.

Verantwortlichkeit:

Für Organisation, Begleitung und Auswertung ist der Pastor für Fort- und Weiterbildung zuständig.

Beschlüsse der 11. Tagung der XIII. Landessynode

Beschluss zum Bericht der Kirchenleitung

Die Synode dankt der Kirchenleitung für ihren Bericht und bittet sie, diesen Bericht mit dem Titel „Schwerpunkte und Perspektiven kirchenleitenden Handelns“ den Gemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen zur Verfügung zu stellen und anzuregen, diese Gedanken zu diskutieren und bei der eigenen Suche nach Leitbildern, Schwerpunkten und der Gestaltung des künftigen Lebens in den Gemeinden und Regionen und dem Aufbau der Kirche von Morgen zu verwenden.

Plau am See, 9. April 2005

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss zum Bericht des Diakonischen Werkes

Die Synode nimmt den Bericht des Diakonischen Werkes mit großer Zustimmung zur Kenntnis und dankt allen im diakonischen Bereich Tätigen für ihren Einsatz. Schwerpunkte bilden dabei die Folgen der Hartz-Gesetzgebung, besonders die Regelungen des Arbeitslosengeldes II sowie eine Stellungnahme zum Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Mit großer Sorge wird der Umbau des Sozialstaates wahrgenommen. Un-

übersehbar sind die Tendenzen der staatlichen Stellen, sich aus der Verantwortung zurückzuziehen und die sozialen Risiken zu privatisieren. Die Zahl der Menschen, die an der Armutsgrenze leben, ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Besonders betroffen sind die Neuen Bundesländer. Zu den Leidtragenden zählen vor allem Alleinerziehende und Kinder.

Die Synode bittet die politisch Verantwortlichen, Regelungen zu schaffen, die der Armut entgegenwirken. In dieser Situation kommt der Allgemeinen Sozialen Arbeit und Beratung auch der Diakonie besondere Bedeutung zu. Die Landesregierung und Kommunen werden dringend gebeten, solche Beratungsangebote weiter zu finanzieren, weil sie ein wichtiges Hilfeangebot darstellen.

Die Synode ermutigt die Kirchengemeinden, sich verstärkt der sozialen Verantwortung zu stellen und gemeinsam mit der Diakonie Hilfeangebote auf- und auszubauen. Dies können sein:

- Knüpfung und Stärkung sozialer Netze,
- Abbau von Isolation und Demotivation,
- Organisation von Projekten zur Verbesserung der Arbeits- und Versorgungssituation,
- Gemeinsam gestaltete Freizeitangebote und Veranstaltungen,
- Bildungs- und Spielangebote für Kinder,
- Ausbildung und Stärkung des Ehrenamtes im sozialen Bereich.

Plau am See, 9. April 2005

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss zum Bericht des Oberkirchenrates

Die Synode dankt dem Oberkirchenrat für seinen Bericht von insgesamt 43 Seiten zuzüglich umfangreichem Anhang.

Zum Kapitel ‚Kirchliches Bauen‘ wird deutlich hervorgehoben, dass bei der hohen Zahl von 130 als gefährdet eingestuft Kirchen nur Notsicherung nicht als ultima ratio möglich sein wird, sondern dass in allen Regionen gut nutzbare Kirchen oder kirchliche Zentren gebraucht werden.

Auch bei den Pfarrhäusern und Gemeindehäusern ist perspektivisch Klarheit erforderlich, welche Gebäude für die Gemeindearbeit notwendig zu erhalten sind und welche nicht. Ohne diese Klärung können sonst kurzfristige Entscheidungen über Baumaßnahmen mittelfristig zu Investitionsverlusten führen.

Die Synode bestärkt die Verantwortlichen darin, mit dem geringeren Geld, das für Baumaßnahmen zur Verfügung steht, in der gleichen Form wie bei den Stellenplänen effektiv und nachhaltig umzugehen.

Mit Bedauern nimmt die Synode zur Kenntnis, dass die beiden evangelischen Landeskirchen in Mecklenburg-Vorpommern eine Absenkung der Patronatsmittel um 300.000 Euro/Jahr durch das Land bis zum Jahr 2007 zu akzeptieren hatten. Dies ist der Synode angesichts der Finanzausstattung des Landes, die um 25 % höher liegt als die vergleichbarer Flächenländer in den alten Bundesländern, unverständlich. Die Synode betont in diesem Zusammenhang noch einmal, dass für Schutz und Erhalt der kirchlichen

Denkmale das Land und die Kirchen nach wie vor in gemeinsamer Verantwortung stehen.

In besonderer Weise ist der Dank an die Bayerische Landeskirche zum Ausdruck zu bringen, die an Stellen, wo keine Patronatsgelder zur Verfügung stehen, Unterstützung leistet.

Wichtig ist der Synode, dass in Hinblick auf die Bedeutung des Tourismus für das Land Mecklenburg-Vorpommern der Aspekt Kirche und Tourismus nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gebäude als Visitenkarten für den Zustand der Kirchgemeinden betrachtet wird, sondern vielmehr auch die Menschen in das Blickfeld rücken müssen. Es sollten Orte geschaffen und Konzepte entwickelt werden, um den Gemeinden Möglichkeiten, die sich durch den Fremdenverkehr bieten, nahe zu bringen und sie zu nutzen.

Mit Freude nimmt die Synode zur Kenntnis, dass nach 10 Jahren seit Einführung des Ev. Gesangbuches diese als eine Erfolgsgeschichte betrachtet werden muss. Es ist von den Gemeinden angenommen und inzwischen von der Pommerschen Landeskirche übernommen worden.

Jetzt soll abgewogen werden, ob ein Beiheft zum Ev. Gesangbuch entstehen kann. Die Gemeinden sind eingeladen, Vorschläge für weitere Lieder einzubringen.

Plau am See, 9. April 2005

Die Landessynode
Möhring
Präses

605.02/3

Änderung der Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Stiftungskuratorium der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien am 29. März 2005 beschlossenen Satzungsänderungen mit dem Genehmigungsvermerk vom 12. April 2005 sowie die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung.

Schwerin, 12. April 2005

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Das Stiftungskuratorium der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien hat am 29. März 2005 die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung wie folgt geändert:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Januar 2002 (KABI S. 18 und 42), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 23. Januar 2002 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Damit nehmen sie teil an dem Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulaußenstellen“ durch die Wörter „angeschlossenen Kindertageseinrichtungen“ ersetzt und zwischen den Wörtern „Bildungseinrichtungen“ und „übernehmen“ eine Angabe in der Klammer „(im Folgenden: Einrichtungen der Schulstiftung)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks Tochtergesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme in Einrichtungen der Schulstiftung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Besoldungs- und Vergütungsgefüge der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach dem Recht der Kirche, innerhal-
derer die Einrichtungen der Schulstiftung oder die Dienststel-
len liegen.“
- 3 § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
In Satz 2 wird die Angabe in der Klammer „(§ 6 Abs. 7
Sätze 2 und 3 dieser Satzung)“ gestrichen.
b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 werden die Wörter „Schulen oder Bildungsein-
richtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen der Schul-
stiftung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „entsendet“ durch das Wort
„entsandt“ ersetzt.
b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
aa) In Satz 2 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort
„Stiftungsvorstandes“ ersetzt.
bb) In Satz 5 wird das Wort „Vorstandsmitglieder“ durch
die Wörter „Mitglieder des Stiftungsvorstandes“ er-
setzt.
c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
In Satz 2 werden die Wörter „Gremien“ und „Gremium“
durch die Wörter „Organe“ und „Organ“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Stiftungskuratorium besteht aus:
1. den Sprechern der Schulbeiräte oder deren Abwesenheits-
vertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im
Kuratorium,
2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche
und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
zu entsendenden Vertreter.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Beratung“ und
„Beschlussfassung“ das Wort „und“ gestrichen und ein
Komma eingefügt und nach dem Wort „Beschlussfas-
sung“ die Wörter „oder Genehmigung“ eingefügt.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Stiftungskuratorium wählt die Mitglieder des Stif-
tungsvorstandes nach den von ihnen wahrzunehmenden
Funktionen. Dabei berücksichtigt es Vorschläge aus den
unter § 1 Abs. 3 genannten Landeskirchen.“
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäfts-
vorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in
folgenden Angelegenheiten:
1. Formulierung und Erlass der Rahmenkonzeptionen
für die Einrichtungen der Schulstiftung, insbesondere
der Vorgaben für die Entwicklung des evangelischen
und pädagogischen Profils von Einrichtungen der
Schulstiftung,
2. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die
Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvor-
standes,
4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushalts-
plan, einschließlich der Stellen-, Investitions- und
Finanzierungsplanung,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und
die Entlastung des Stiftungsvorstandes sowie die
Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das laufen-
de Haushaltsjahr,
6. den Abschluss von Anstellungsverträgen mit leiten-
den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Stiftungs-
vorstandes,
7. über Beteiligungen an oder Übernahmen von Schu-
len, angeschlossenen Kindertageseinrichtungen oder
sonstigen Bildungseinrichtungen,
8. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung
der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vier-
teln seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
d) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Stiftungskuratorium erteilt darüber hinaus bei
nachstehenden Geschäftsvorfällen die Zustimmung:
1. Aufnahme und Vergabe von Krediten,
2. Eingehung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen,
die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und
einen monatlichen Betrag in Höhe von 1.000 Euro
übersteigen,
3. Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher
oder erheblicher Bedeutung,
4. Geschäften, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes
oder besondere Vertreter (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung)
in eigenem Namen und zugleich im Namen der Stif-
tung abschließen,
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grund-
stücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Stif-
tungsvorstand zustimmungspflichtigen Geschäften,
7. Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
In Satz 4 wird das Wort „Kuratorium“ durch das Wort „Stif-
tungskuratorium“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Stif-
tungsvorstandes“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbeson-
dere:
1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und
regelmäßige Berichterstattung an das Stiftungskuratorium,
2. Beschlussfassung über die Konzeptionen und Ordnungen
der Einrichtungen der Schulstiftung,
3. Bestellung der gewählten Mitglieder der Schulbeiräte,
4. Berufung der Leitungen der Einrichtungen der Schulstif-
tung auf Vorschlag des jeweiligen Schulbeirates und
Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht über sie,
5. Anstellungen der pädagogischen Fachkräfte sowie Um-
gruppierungen und Entlassungen im Einvernehmen mit
dem jeweiligen Schulbeirat,
6. Veranlassung unvorhergesehener Baumaßnahmen und
Anschaffungen,

7. Erstellung des Haushaltsplans für die Schulstiftung unter Beteiligung der Schulbeiräte hinsichtlich der einzelnen Einrichtungen der Schulstiftung zur Beschlussfassung im Kuratorium.
8. Prüfung und Veranlassung von erforderlichen Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,
9. Beschlussfassung zur jeweiligen Geschäftsordnung des Schulbeirates und der Schule.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Schulbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Erziehungsberechtigten gewählt werden. Der Schulleiter, der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung und ein Vertreter der örtlichen Kirchgemeinde sind geborene Mitglieder mit Stimmrecht.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt, und dessen Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium. Der Schulleiter und der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung dürfen nicht zum Sprecher oder dessen Abwesenheitsvertreter nach Satz 1 gewählt werden.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Sitzungen werden vom Sprecher, in der Regel schriftlich mindestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen übernimmt er die Aufgaben der Geschäftsführung für die jeweilige Einrichtung der Schulstiftung.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:
1. Beratung der Leiter der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung und des Stiftungsvorstandes in den Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung,
 2. Beteiligung an der Weiterentwicklung der Konzepte und Ordnungen der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung und der Konferenz der pädagogischen Mitarbeiter,
 3. Auswahl von pädagogischen Mitarbeitern im Rahmen des Haushaltsplans und im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand und Vorschläge für deren Anstellung, Umgruppierung und Entlassung, mit Ausnahme der Leitungen der Einrichtungen der Schulstiftung; die Umsetzung der Entscheidung erfolgt durch den Stiftungsvorstand,
 4. Vorbereitung des Haushaltsplans der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung für den Vorstand,
 5. im Rahmen des Haushaltsplans Anschaffungen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kuratorium“ wird durch das Wort „Stiftungskuratorium“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Sprecher der Schulbeiräte als Mitglieder des Stiftungskuratoriums nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und deren Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium werden von den Schulbeiräten bis zum 31. Mai 2005 gewählt. Die Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums soll spätestens bis zum 31. Juli 2005 erfolgen. Die bisherigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums im Amt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde treten die Satzungsänderungen auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 29. März 2005 am 1. April 2005 in Kraft.“

§ 2

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde treten die Satzungsänderungen aufgrund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 29. März 2005 am 1. April 2005 in Kraft.

Neubrandenburg, 29. März 2005

Der Stiftungsvorstand

Prof. Dr. Eckart Schwerin
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Genehmigung der Satzungsneufassung für die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Stiftungssatzung in der ab 1. Januar 2002 gültigen Fassung (KABl S. 18 und 42) die vom Stiftungskuratorium am 29. März 2005 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung für die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien.

Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-VS. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVBl. M-V S. 438), die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landes-

kirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24, KABl S. 79) und die Anerkennung als kirchliches Werk im Rahmen des Art. 154 Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung nach dem 29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 10. Oktober 2004 (ABl S. 65) und des Art. 4 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl S.81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl S. 44), verbunden.

Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden Arbeitsrechtlichen Regelungen einschließlich des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien Anwendung finden.

Schwerin, 12. April 2005

Der Oberkirchenrat
in Vertretung
Kriedel

**Satzung
der „Evangelischen Schulstiftung in
Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“
in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1996 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unter dem Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ errichtet. Im Jahr 2000 ist ihr die Pommersche Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die Evangelische Schule in Demmin e.V. und des Fördervereins für die Evangelische Schule in Stralsund e.V. und im Jahr 2001 die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche beigetreten.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr. Er handelt bei Ausübung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen

Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Damit nehmen sie teil an dem Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft von Schulen, angeschlossenen Kindertageseinrichtungen und sonstigen Bildungseinrichtungen (im Folgenden: Einrichtungen der Schulstiftung) übernehmen und deren Arbeit begleiten. Die Einrichtungen der Stiftung entwickeln und verwirklichen selbständig ihr eigenes Profil im Rahmen des Satzungszweckes. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes Tochtergesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen in den Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche koordinieren und wahrnehmen.

(5) Die Aufnahme in Einrichtungen der Schulstiftung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zusammen.

(3) Das Besoldungs- und Vergütungsgefüge der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach dem Recht der Kirche, innerhalb derer die Einrichtungen der Schulstiftung oder die Dienststelle liegen. In der Stiftung gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht.

§ 4

**Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit,
Vermögensbildung**

(1) Das Stiftungskapital beträgt 163.613,40 Euro und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersatz keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zu den Teilen, wie die Einrichtungen der Schulstiftung gebietsmäßig gelegen sind mit Ausnahme des Stiftungskapitals, welches nach eingebrachten Anteilen verteilt wird. Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand,
3. die Sprecher der Schulbeiräte (§ 13 dieser Satzung) als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Organe wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer in dieser Satzung zugewiesenen Eigenständigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeiten zusammen.

(3) In die Organe der Stiftung können Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, und der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, gewählt oder entsandt werden.

(4) Mit der Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu wahren und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung oder Abberufung.

(6) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als

solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich. Das Stiftungskuratorium beschließt darüber, ob und welche Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Die hauptamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten eine Vergütung aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

(9) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Organe im Amt, bis das jeweilige neugewählte Organ erstmals zusammentritt.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. den Sprechern der Schulbeiräte oder deren Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Kuratorium,
2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter.

(2) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums entsandt oder gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl oder Entsendung der unter Absatz 1 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung, Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach den von ihnen wahrzunehmenden Funktionen. Dabei berücksichtigt es Vorschläge aus den unter § 1 Abs. 3 genannten Landeskirchen.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Formulierung und Erlass der Rahmenkonzeptionen für die Einrichtungen der Schulstiftung, insbesondere der Vorgaben für die Entwicklung des evangelischen und pädagogischen Profils von Einrichtungen der Schulstiftung,
2. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan, einschließlich der Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanung,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes sowie die Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das laufende Haushaltsjahr,
6. den Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Stiftungsvorstandes,
7. über Beteiligungen an oder Übernahme von Schulen, angeschlossenen Kindertageseinrichtungen oder sonstigen Bildungseinrichtungen,
8. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Das Stiftungskuratorium erteilt darüber hinaus bei nachstehenden Geschäftsvorfällen die Zustimmung:

1. Aufnahme und Vergabe von Krediten,
2. Eingehung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und einen monatlichen Betrag in Höhe von 1.000 Euro übersteigen,
3. Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung,
4. Geschäften, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder besondere Vertreter (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) in eigenem Namen und zugleich im Namen der Stiftung abschließen,
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Geschäften,
7. Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.

§ 9

Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Stiftungskuratorium in einer zweiten, mit

gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungskuratorium oder den Schulbeiräten zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und regelmäßige Berichterstattung an das Stiftungskuratorium,
2. Beschlussfassung über die Konzeptionen und Ordnungen der Einrichtungen der Schulstiftung,
3. Bestellung der gewählten Mitglieder der Schulbeiräte,
4. Berufung der Leitungen der Einrichtungen der Schulstiftung auf Vorschlag des jeweiligen Schulbeirates und Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht über sie,
5. Anstellungen der Mitarbeiter sowie Umgruppierungen und Entlassungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulbeirat,
6. Veranlassung unvorhergesehener Baumaßnahmen und Anschaffungen.
7. Erstellung des Haushaltsplans für die Schulstiftung unter Beteiligung der Schulbeiräte hinsichtlich der einzelnen Einrichtungen der Schulstiftung zur Beschlussfassung im Kuratorium,
8. Prüfung und Veranlassung von erforderlichen Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,

9. Beschlussfassung zur jeweiligen Geschäftsordnung des Schulbeirates und der Schule.

(4) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

(6) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich sechsmal zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(7) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(9) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können von Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind.

§ 12

Zusammensetzung der Schulbeiräte

(1) An jeder Schule wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Ein Schulbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Erziehungsberechtigten gewählt werden. Der Schulleiter, der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung und ein Vertreter der örtlichen Kirchgemeinde sind geborene Mitglieder mit Stimmrecht.

(3) Der Schulbeirat wird für vier Jahre gebildet.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt und dessen Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium. Der Schulleiter und der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung dürfen nicht zum Sprecher oder dessen Abwesenheitsvertreter nach Satz 1 gewählt werden.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher, in der Regel schriftlich mindestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, sowie bestellten Geschäftsführern ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

Aufgaben der Schulbeiräte

(1) Der Schulbeirat ist für die örtlichen Belange der Schule verantwortlich. Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen übernimmt er die Aufgabe der Geschäftsführung für die jeweilige Einrichtung der Schulstiftung. Der Sprecher vertritt insoweit die Stiftung als Schulträger im Rechtsverkehr als besonderer Vertreter (§ 6 Abs.1 Nr.3 dieser Satzung).

(2) Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:

1. Beratung der Leiter der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung und des Stiftungsvorstandes in den Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung,
2. Beteiligung an der Weiterentwicklung der Konzepte und Ordnungen der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung und der Konferenz der pädagogischen Mitarbeiter,
3. Auswahl von Mitarbeitern im Rahmen des Haushaltsplans und im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand und Vorschläge für deren Anstellung, Umgruppierung und Entlassung mit Ausnahme der Leitungen der Einrichtungen der Schulstiftung; die Umsetzung der Entscheidung erfolgt durch den Stiftungsvorstand,
4. Vorbereitung des Haushaltsplans der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung für den Vorstand,
5. im Rahmen des Haushaltsplanes Anschaffungen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 15

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Sprecher der Schulbeiräte als Mitglieder des Stiftungskuratoriums nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und deren Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium werden von den Schulbeiräten bis zum 31. Mai 2005 gewählt. Die Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums soll spätestens bis zum 31. Juli 2005 erfolgen. Die bisherigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums im Amt.

(2) gegenstandslos

(3) Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde treten die Satzungsänderungen auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 29. März 2005 am 1. April 2005 in Kraft. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2002.

5003-12/126 - 2

Änderung der Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in Rostock-Gehlsdorf am 7. März 2005 beschlossenen Satzungsänderungen mit dem Genehmigungsvermerk vom 19. April 2005 sowie die Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung.

Schwerin, 19. April 2005

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Das Kuratorium der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ hat in seiner Sitzung am 7. März 2005 die Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ vom 18. Mai 1993 (KABl 1995 S. 118), in der zuletzt durch Beschluss des Kuratoriums vom 11. November 2002 geänderten Fassung (KABl 2003 S. 26), wie folgt geändert:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in der Fassung vom 11. November 2002 (KABl 2003 S. 26), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 27. Februar 2003 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Michaelshof hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen umfassende Pflege, Betreuung und Förderung zu gewähren. Er errichtet und betreibt zu diesem Zweck geeignete Einrichtungen und Dienste. Er fördert als Wesens- und Lebensäußerung kirchlichen Dienstes eine diakonische Gemeinschaft unter seinen Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand vertritt den Michaelshof gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von beiden Vorstandsmitgliedern, für ein fehlendes Vorstandsmitglied ersatzweise von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, abzugeben. In den zu treffenden Entscheidungen ist der Vorstand an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Direktor übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.“
 - c) Nach Absatz 3 werden die Absätze 4 bis 6 neu angefügt:
„(4) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung nach innen und nach außen.
5) Der Direktor ist ein ordinierter Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ist Prediger und Seelsorger in den Einrichtungen des Michaelshofes. Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen. Er gehört dem Propsteikonvent Rostock-Ost und dem Kirchenkreiskonvent der Pastoren im Kirchenkreis Rostock an.
(6) Der Verwaltungsleiter muss über eine qualifizierte kaufmännische oder Verwaltungsausbildung mit mehrjährigem Tätigkeitsnachweis sowie über Berufserfahrung im Sozialwesen verfügen.“
3. § 13 wird aufgehoben.
4. §§ 14 bis 16 werden §§ 13 bis 15.

§ 2

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde treten die Satzungsänderungen aufgrund der Beschlussfassung des Kuratoriums vom 7. März 2005 am 1. April 2005 in Kraft.

Rostock, 7. März 2005

Der Vorstand
gez. Dr. Ludwig Seyfarth
gez. Karl-Friedrich Burwieck

Genehmigung der Satzungsneufassung für die Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in Rostock-Gehlsdorf

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl 1994 S. 4) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3; 15 Abs. 1 der Stiftungssatzung in der ab 11. November 2002 gültigen Fassung (KABl 2003 S. 26) die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 7. März 2005 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung für die Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ in Rostock-Gehlsdorf.

Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-VS. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVObI M-V S. 438), die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S. 59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24, KABl S.79) verbunden.

Schwerin, 19. April 2005

Der Oberkirchenrat
in Vertretung
Kriedel

**Satzung
der Evangelischen Pflege- und
Fördereinrichtung „Michaelshof“
vom 18. Mai 1993
in derab 1. April 2005 geltenden Fassung**

Präambel

Der „Michaelshof“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen ist er am 10. April 1845 als Rettungshaus im Sinne Wicherns eröffnet worden. Er führt seinen Namen seit dem 1. März 1931. Die Arbeit zur Pflege und Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener wird seit Herbst 1950 wahrgenommen. Dem Michaelshof wurden unter dem 30. Juni 1851 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer juristischen „Frommen Stiftung“ (pium corpus) verliehen. Nach mehreren Satzungsänderungen - die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 17. April 1972 - soll die Stiftung durch die in nachstehender neu gefasster Satzung beschlossener Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Michaelshof“, Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung.

(2) Der Michaelshof hat seinen Sitz in Rostock. Er kann Zweigeinrichtungen auch in anderen Orten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betreiben.

(3) Er hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (Stiftungsgesetz - StiftG, GVBl. M-V S. 104) aufgrund der Verleihungsurkunde vom 10. April 1845. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck derStiftung

(1) Der Michaelshof hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen umfassende Pflege, Betreuung und Förderung zu gewähren. Er errichtet und betreibt zu diesem Zweck geeignete Einrichtungen und Dienste. Er fördert als Wesens- und Lebensäußerung kirchlichen Dienstes eine diakonische Gemeinschaft unter seinen Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.

(2) Die Aufnahme in Einrichtungen des Michaelshofes erfolgt nach medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit.

§ 3

**Zuordnung des Michaelshofes zurDiakonie
derLandeskirche**

(1) Der Michaelshof ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Der Michaelshof gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände an. Er ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Michaelshof mit den Diakonievereinen und den Kirchgemeinden im Umfeld seiner Einrichtungen sowie der Rostocker Stadtmission e.V. zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Michaelshof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile des Michaelshofes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes, den der Rechnungsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ausweist.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der diakonischen Arbeit zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonischen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6

Organe des Michaelshofes

(1) Die Organe des Michaelshofes sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, und die die Stiftungszwecke unterstützen wollen,
2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl oder
3. durch Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet; für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium und im Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock-Stadt,
2. ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
3. ein Vertreter des Oberkirchenrates,
4. ein von der Landessynode zu bestimmendes Mitglied,
5. 5 bis 8 weitere Mitglieder, unter denen ein Pastor, ein Arzt, ein Pädagoge, ein Rechtskundiger, ein Wirtschaftssachverständiger sein sollen, soweit nicht bereits unter Nummer 1 bis 4 vertreten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl oder -berufung ist zulässig. Die nach Absatz 1 Nr. 5 genannten Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers gewählt bzw. berufen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muss ordiniert Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung.
2. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,
3. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
4. Entscheidung über Anstellung, Höhergruppierungen und Entlassung aller leitender Mitarbeiter der Stiftung,
5. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Berichte,
6. Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Genehmigung des Haushaltsplanes und Bewilligung wesentlicher Überschreitungen,
9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
10. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
11. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
12. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Stiftungszwecke oder Auflösung der Stiftung.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zweimal jährlich zusammen, soweit die Geschäfte keine weiteren Zusammenkünfte erfordern. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit

einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums in Abschrift zuzusenden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Direktor,
2. dem Verwaltungsleiter.

Der Direktor ist der theologische Leiter, der Verwaltungsleiter ist der kaufmännische Leiter der Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt den Michaelshof gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von beiden Vorstandsmitgliedern, für ein fehlendes Vorstandsmitglied ersatzweise von dem Vorsitzenden des Kuratoriums, abzugeben. In den zu treffenden Entscheidungen ist der Vorstand an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

(3) Der Direktor übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.

(4) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung nach innen und nach außen.

(5) Der Direktor ist ein ordinierter Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ist Prediger und Seelsorger in den Einrichtungen des Michaelshofes. Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen. Er gehört dem Propsteikonvent Rostock-Ost und dem Kirchenkreis-konvent der Pastoren im Kirchenkreis Rostock an.

(6) Der Verwaltungsleiter muss über eine qualifizierte kaufmännische oder Verwaltungsausbildung mit mehrjährigem Tätigkeitsnachweis sowie über Berufserfahrung im Sozialwesen verfügen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit eine Angelegenheit nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,

2. Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung und die Aufsicht über die Erhaltung der Werte der Gebäude und ihrer Ausstattung sowie der Grundstücke mit ihren Anlagen,
3. wirtschaftliche Überwachung des Betriebes einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresabschlussrechnung,
5. Aufstellung eines Stellenplanes und Entscheidung über Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sofern dieses nicht dem Kuratorium vorbehalten bleibt; näheres regelt die Geschäftsordnung,
6. Beschlussfassung über die vom Direktor im Rahmen der laufenden Geschäfte der jeweiligen Einrichtungen vorgelegten Angelegenheiten,
7. Erledigung von sonstigen, ihm vom Kuratorium zugewiesenen Aufgaben sowie Berichterstattung über alle vom Kuratorium angefragten Angelegenheiten der Stiftung.
8. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zu seinen Sitzungen zusammen. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Im Bedarfsfall können sie auch von dem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Verantwortliche Mitarbeiter können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist auf Verlangen die Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Weitere Mitglieder sind unter Angabe des Tagesordnungspunktes nach ihrem Verlangen beratend hinzuzuziehen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(3) Beschlüsse im Vorstand sind einstimmig zu fassen. Anderenfalls kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt werden. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Entscheidung zusammen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu treffen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft die Rechnungen der Stiftung und legt dem Kuratorium über das Ergebnis einen Bericht vor.

§ 14 Kirchliche Tätigkeit des Michaelshofes

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der

Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch den Vorstand des Michaelshofes in seiner Sitzung am 17. Mai 1993 beschlossen worden und tritt vor-

behaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Juli 1993 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 17. April 1972.

(2) Dem Kuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die Satzung die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an, die dem bisherigen Vorstand angehörten. Eine Nachberufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorstehenden Satzung.

(3) Von den Mitgliedern des Vorstandes scheidet der Direktor mit Inkrafttreten dieser Satzung aus dem Kuratorium aus.

3515-12/170-1

Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust am 23. März 2005 beschlossenen Satzungsänderungen mit dem Genehmigungsvermerk vom 19. April 2005 sowie die Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust in der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung.

Schwerin, 19. April 2005

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Das Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust hat in seiner Sitzung am 23. März 2005 die Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust vom 20. Januar 1994 wie folgt geändert:

§ 1

Die Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust vom 20. Januar 1994 (KABl 1995 S. 99), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 2. März 1994 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
Satz 4 erhält folgende Fassung:
Zwischen der Angabe „18. Mai 1922“ und dem Wort „soll“ werden die Wörter „und vom 20. Januar 1994“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Zur Zweckerfüllung im Rahmen der Präambel und den vorstehend genannten Zwecken fördert die Stiftung das Gesundheitswesen, die Krankenpflege und medizinische Versorgung. Dazu kann sie sich an gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften beteiligen. Darüber hinaus kann die Stiftung insbesondere folgende Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen:
 1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Paramentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
 2. Alten- und Pflegeheime,
 3. Sozialstationen,
 4. Kindertageseinrichtungen,
 5. Wohn- und Internatsbereiche für Auszubildende und Mitarbeiter.
 Zur Zweckverfolgung kann die Stiftung auch weitere Einrichtungen unterhalten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung der Stiftungszwecke dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Jahre sichergestellt sein.“
Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern:
 1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim,
 2. ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.,
 3. ein Vertreter des Oberkirchenrates,
 4. vier weitere Mitglieder.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Berufung nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt durch den Diakonischen Rat, die Berufung nach Absatz 1 Nr. 3 durch den Oberkirchenrat.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Kuratorium wählt den Kaufmännischen Vorstand (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) und nimmt sein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Stiftspropstes und der Oberin wahr (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2).“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Stellenpläne“ die Wörter „des Diakonissenmutterhauses und der sonstigen Einrichtungen“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Leiter der Einrichtungen“.
 - cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „und der Zwischenberichte, die von der Krankenhausleitung nach dem Krankenhausstatut dem Vorstand zu erstatten sind“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 wird zwischen den Wörtern „zum“ und „Jahresabschluss“ das Wort „geprüften“ eingefügt und werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „unter Einbeziehung der Abschlussprüfung des Krankenhauses“ gestrichen.
 - ee) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„Beschlussfassung über Beteiligungen an Gesellschaften“.
 - ff) In Nummer 10 werden zwischen den Wörtern „Geschäftsordnung“ und „des“ die Wörter „und den Geschäftsverteilungsplan“ eingefügt und nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „und der sonstigen sozialen Dienste und über das Krankenhausstatut“ gestrichen.
 - gg) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„Genehmigung der Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften“.
 - hh) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
In Buchstabe a werden zwischen den Wörtern „über“ und „die“ die Wörter „Änderungen der Krankenhausstruktur“ und das Komma gestrichen.
 - c) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Kuratorium kann dem Vorstand der Stiftung Anweisungen in Zusammenhang mit der Stellung der Stiftung als Gesellschafterin der gemeinnützigen Gesellschaft „Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH“ erteilen, insbesondere den Vorstand der Stiftung anweisen, Bevollmächtigungen auszustellen, welche das Kuratorium ermächtigen, für den Vorstand die Stimmrechte der Stiftung in der Gesellschafterversammlung letztgenannter gGmbH auszuüben. Für die Mitglieder des Kuratoriums, welche die Stiftung aufgrund letztgenannter Bevollmächtigung im Rahmen der Gesellschafterversammlungen der gGmbH vertreten, gilt das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe, wobei die innere Willensbildung der Kuratoriumsmitglieder entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 2 erfolgt.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 werden zwischen dem Wort „Stellvertreter“, und dem Wort „zweimal“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Wörter „drei Mitglieder“ werden durch die Wörter „zwei Mitglieder“ und die Wörter „zwei Mitglieder“ durch die Wörter „ein Mitglied“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„dem Kaufmännischen Vorstand“.
 - bb) Nach Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Rechtsverbindliche Erklärungen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgegeben.“
 - bb) Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 angefügt:
„Sind zwei Mitglieder des Vorstandes verhindert oder nicht benannt, übernimmt der Vorsitzende des Kuratoriums die Funktion eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes für rechtsverbindliche Erklärungen.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans zur Beschlussfassung durch das Kuratorium und Beschlussfassungen über Geschäftsordnungen für die Leitung der Einrichtungen und Dienstanweisungen für die leitenden Mitarbeiter“.
 - bb) Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 mit folgenden Wortlaut eingefügt:
„3. Weiterentwicklung des Leitbildes der Stiftung, ihrer Einrichtungen und der fachlichen und diakonischen Ausrichtung der Mitarbeiter,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 4 bis 6.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7 und es werden das Wort „Haushaltspläne“ durch das Wort „Wirtschaftspläne und die Wörter „die Krankenhausleitung und die Leitung der Einzeleinrichtungen“ durch die Wörter „die Leitungen der Einrichtungen“ ersetzt.
 - ee) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 8 und 9.
 - ff) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 10 und es werden das Wort „leitender“ durch das Wort „der“ und das Wort „Einzeleinrichtungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - gg) Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Einzeleinrichtungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „und vom Protokollführer“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 werden die Wörter „jeweils stimmberechtigten“ gestrichen und das Wort „Vorsitzende“ durch die Wörter „Kaufmännische Vorstand“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
In Satz 1 werden die Wörter „geistliche Leiter ihrer“ durch die Wörter „geistlicher Leiter der“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

11. Nach § 13 wird ein neuer § 14 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 14

Der Kaufmännische Vorstand

Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftliche Führung der Stiftung mit allen ihren Einrichtungen und Beteiligungen verantwortlich.“

12. Der bisherige § 14 wird § 15 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 15

Die Oberin, Diakonissen- und Schwesternschaften

(1) Die Oberin ist dafür verantwortlich, dass der Geist der Stiftung und der in ihr tätigen Mitarbeiter im christlichen Sinne geprägt und gestaltet wird sowie in angemessener Weise zum Ausdruck kommt.

(2) Die Oberin muss einer evangelischen Schwesternschaft angehören und wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums, das seinerseits die Schwesternschaften beteiligt, berufen.

(3) Die Oberin entwickelt die Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften im Sinne der Stiftungszwecke gemäß § 2.

(4) Die Oberin gestaltet verantwortlich die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen nach innen und außen.

(5) Die Oberin trägt Sorge, dass die Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften weiterentwickelt und im Einvernehmen mit dem Kuratorium verabschiedet werden.“

- 13. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden aufgehoben.
- 14. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden §§ 16 und 17.
- 15. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Satzungsänderungen sind in der Sitzung des Kuratoriums am 23. März 2005 beschlossen worden und treten mit Zustimmung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Kraft.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Konstituierung des Stiftungskuratoriums nach § 7 soll spätestens bis zum 30. Juni 2005 erfolgen. Die bisherigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums im Amt.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde treten die Satzungsänderungen aufgrund der Beschlussfassung des Kuratoriums vom 23. März 2005 mit Zustimmungserteilung in Kraft.

Ludwigslust, 23. März 2005

Der Vorstand

gez.: Christoph Kindler

gez.: Wilfried Mußfeldt

gez.: Barbara Fricke

Genehmigung und In-Kraft-Treten der Satzungsneufassung für die kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI 1994 S. 4) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3; 18 Abs. 1 der geltenden Stiftungssatzung vom 20. Januar 1994 (KABI 1995 S. 99) die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 23. März 2005 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung für die kirchliche Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust.

Da durch die Satzungsänderungen der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-VS. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVObI M-V S. 438), die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich.

Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABI S. 59) in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (G.Nr. 290.00/24, KABI S. 79) verbunden.

Mit der Erteilung seiner Zustimmung hat der Oberkirchenrat beschlossen, das In-Kraft-Setzen der Satzungsänderungen auf den 1. Mai 2005 festzulegen. Es wird daher festgestellt, dass die Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust ab 1. Mai 2005 in Kraft ist.

Schwerin, 19. April 2005

Der Oberkirchenrat
in Vertretung
Kriedel

**Satzung der kirchliche Stiftung
„Stift Bethlehem“ in Ludwigslust
vom 20. Januar 1994
in der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung**

Präambel

Das „Stift Bethlehem“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Willen der Stifterin, der ersten Oberin Fräulein Helene Elisabeth Friederike Henriette von Bülow aus Camin, sind am 9.10./19.10.1851 der örtlichen Kirche zu Ludwigslust Grundstücke, Häuser und sonstiges Vermögen zum Zweck der Errichtung und Erhaltung einer Stiftung für die geistliche und leibliche Pflege Kranker, die Ausbildung von Kinderkranken- und Krankenpflegerinnen und der Erziehung von namentlich kränklichen Waisenkindern übereignet worden. Aus dem Vermögen entstanden ein Diakonissenmutterhaus, eine Krankenanstalt und sonstige soziale Einrichtungen.

Dem „Stift Bethlehem“ wurden unter dem 29. Juni 1860 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer juristischen „frommen Stiftung“ (pium corpus) verliehen.

Nach Satzungsänderungen vom 11. Dezember 1915 und 18. Mai 1922 und vom 20. Januar 1994 soll die Stiftung durch die in nachstehender neu gefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stift Bethlehem“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigslust.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl. M-V S. 104) und auf Grund der Verleihungsurkunde vom 29. Juni 1860. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben geeigneter Einrichtungen, den Auftrag christlicher Nächstenliebe in leiblicher, geistlicher, seelischer und sozialer Pflege an Kranken und an Pflege- und Betreuungsbedürftigen auszuführen. Sie fördert damit den diakonischen Auftrag als Wesensäußerung kirchlichen Dienstes in einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft innerhalb der Landeskirche.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Schwesternschaften und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen der Präambel und den vorstehend genannten Zwecken fördert die Stiftung das Gesundheitswesen, die Krankenpflege und medizinische Versorgung. Dazu kann sie sich an gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften beteiligen. Darüber hinaus kann die Stiftung insbesondere folgende Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen:

1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Paramentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
2. Alten- und Pflegeheime,
3. Sozialstationen,
4. Kindertageseinrichtungen,
5. Wohn- und Internatsbereiche für Auszubildende und Mitarbeiter.

Zur Zweckverfolgung kann die Stiftung auch weitere Einrichtungen unterhalten.

(4) Die Aufnahme in Einrichtungen der Stiftung erfolgt nach medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

(5) Die Stiftung ist gleichzeitig eine Anstaltskirchgemeinde im Rahmen der Kirchengesetze und gemäß Urkunde vom 28. April 1860.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Sie gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbänden, an. Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland - als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege - angeschlossen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserwerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser e.V. und gehört damit der Kaiserwerther Generalkonferenz an.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Diakonievereinen und den Kirchengemeinden im Umfeld ihrer Einrichtungen zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsrechtlichen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das

Kuratorium zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung der Stiftungszwecke dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Jahre sichergestellt sein.

(5) Zustiftungen der Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke unterstützen wollen,
2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium und Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern:

1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim,
2. ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.,
3. ein Vertreter des Oberkirchenrates,
4. vier weitere Mitglieder.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Stiftes Bethlehem berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl oder -berufung ist zulässig. Sie bleiben bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden vom Kuratorium gewählt. Die Berufung nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt durch den Diakonischen Rat, die Berufung nach Absatz 1 Nr. 3 durch den Oberkirchenrat. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird sein Nachfolger im Rahmen des Absatz 2 gewählt bzw. berufen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, von denen einer ordinerter Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein soll.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium wählt den Kaufmännischen Vorstand (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) und nimmt sein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Stiftspropstes und der Oberin wahr (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2).

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes sowie Neubauten und größere Umbauten,
3. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
4. Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Leiter der Einrichtungen,
5. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn diese über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
6. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Jahresberichte der Stiftung,
7. Bestimmung bzw. Bestellung des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Berichtes zum geprüften Jahresabschluss,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Beteiligungen an Gesellschaften,
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes,
11. Genehmigung der Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften,

12. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
13. Beschlussfassung
- a) über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der durch die Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszwecke,
 - b) über die Änderung der Satzung, des Stiftungszweckes und über die Auflösung der Stiftung.

(4) Das Kuratorium kann dem Vorstand der Stiftung Anweisungen in Zusammenhang mit der Stellung der Stiftung als Gesellschafterin der gemeinnützigen Gesellschaft „Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH“ erteilen, insbesondere den Vorstand der Stiftung anweisen, Bevollmächtigungen auszustellen, welche das Kuratorium ermächtigen, für den Vorstand die Stimmrechte der Stiftung in der Gesellschafterversammlung letztgenannter gGmbH auszuüben. Für die Mitglieder des Kuratoriums, welche die Stiftung aufgrund letztgenannter Bevollmächtigung im Rahmen der Gesellschafterversammlungen der gGmbH vertreten, gilt das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe, wobei die innere Willensbildung der Kuratoriumsmitglieder entsprechend § 9 Abs. 4 Satz 2 erfolgt.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, in der Regel zweimal jährlich zusammen, soweit die Geschäfte keine weiteren Zusammenkünfte erfordern. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

(3) Wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse oder Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb

von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und dem Oberkirchenrat in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Stiftspropst,
2. der Oberin,
3. dem Kaufmännischen Vorstand.

(2) Der Stiftspropst übernimmt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.

(3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen werden jeweils von zwei Mitgliedern

des Vorstandes abgegeben. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes verhindert oder nicht benannt, übernimmt der Vorsitzende des Kuratoriums die Funktion eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes für rechtsverbindliche Erklärungen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung und dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheiten nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans zur Beschlussfassung durch das Kuratorium und Beschlussfassungen über Geschäftsordnungen für die Leitung der Einrichtungen und Dienstaneweisungen für die leitenden Mitarbeiter,
3. Weiterentwicklung des Leitbildes der Stiftung, ihrer Einrichtungen und der fachlichen und diakonischen Ausrichtung der Mitarbeiter,
4. Genehmigung der von den leitenden Mitarbeitern erstellten Dienstbeschreibungen für die sonstigen angestellten Mitarbeiter in den Einrichtungen und sonstigen betrieblichen Ordnungen,
5. Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung und die Aufsicht über die Erhaltung der Werte der Gebäude und ihrer Ausstattung sowie ihrer Grundstücke mit ihren Anlagen,
6. wirtschaftliche Überwachung der einzelnen Betriebsbereiche einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
7. Aufstellung der Wirtschaftspläne und Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresabschlussrechnung auf der Grundlage der Erarbeitung durch die Leitungen der Einrichtungen zur Genehmigung durch das Kuratorium,

8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen zur vorübergehenden Deckung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben,
9. Aufstellung eines Stellenplanes nach Beratung der Leitung der jeweiligen Einrichtungen,
10. Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Einrichtungen, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist,
11. Erledigung von sonstigen ihm vom Kuratorium zugewiesenen Aufgaben sowie Berichterstattung über alle vom Kuratorium angefragten Angelegenheiten der Stiftung,
12. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Monat, zu seinen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie können im Bedarfsfall auch von jedem Mitglied beantragt werden. Verantwortliche Mitarbeiter der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist auf Verlangen die Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, zu der der Kaufmännische Vorstand gehören muss. Das überstimmte Mitglied des Vorstandes kann innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung beim Vorsitzenden des Kuratoriums eine Entscheidung über den Beschluss des Vorstandes beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Kuratorium endgültig. Bis zur Entscheidung des Kuratoriums darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

DerStiftspropst

(1) Der Stiftspropst ist Leiter der Stiftung.

(2) Er ist gleichzeitig geistlicher Leiter der Einrichtungen, Pastor, Prediger und Seelsorger der Anstaltskirchgemeinde und muss ordiniertes Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein. Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen. Er gehört dem Propsteikonvent Ludwigslust und dem Kirchenkreiskonvent der Pastoren im Kirchenkreis Parchim an.

(3) Als Inhaber der Pfarrstelle für die Anstaltskirchgemeinde trifft er Entscheidungen eigenverantwortlich und im Rahmen der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden Ordnungen.

§ 14

DerKaufmännische Vorstand

Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftliche Führung der Stiftung mit allen ihren Einrichtungen und Beteiligungen verantwortlich.

§ 15

Die Oberin, Diakonissen- und Schwesternschaften

(1) Die Oberin ist dafür verantwortlich, dass der Geist der Stiftung und der in ihr tätigen Mitarbeiter im christlichen Sinne geprägt und gestaltet wird sowie in angemessener Weise zum Ausdruck kommt.

(2) Die Oberin muss einer evangelischen Schwesternschaft angehören und wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums, das seinerseits die Schwesternschaften beteiligt, berufen.

(3) Die Oberin entwickelt die Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften im Sinne der Stiftungszwecke gemäß § 2.

(4) Die Oberin gestaltet verantwortlich die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen nach innen und außen.

(5) Die Oberin trägt Sorge, dass die Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften weiterentwickelt und im Einvernehmen mit dem Kuratorium verabschiedet werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

(1) Der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft das Rechnungswesen und die Bilanz der Stiftung mit allen Einrichtungen.

(2) Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung im Kuratorium schriftlich zu dem Bericht des Rechnungsprüfers Stellung zu nehmen.

§ 17

Kirchliche Tätigkeit derStiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzungsänderungen sind in der Sitzung des Kuratoriums am 23. März 2005 beschlossen worden und treten mit Zustimmung¹ des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Kraft.

(2) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Konstituierung des Stiftungskuratorium nach § 7 soll spätestens bis zum 30. Juni 2005 erfolgen. Die bisherigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums im Amt.

¹ Mit der Erteilung seiner Zustimmung hat der Oberkirchenrat beschlossen, das In-Kraft-Setzen der Satzungsänderungen auf den 1. Mai 2005 festzulegen.

Strukturveränderungen

1313-12/14

Vereinigung der Kirchgemeinde Nossentin mit der Kirchgemeinde Malchow

Die mit der Kirchgemeinde Malchow verbundene Kirchgemeinde Nossentin wird mit Wirkung vom 1. Mai 2005 mit der Kirchgemeinde Malchow vereinigt.

Schwerin, 29. März 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

2510-12/8

Vereinigung der Kirchgemeinde Vielst mit der Kirchgemeinde Jabel

Die mit Jabel verbundene Kirchgemeinde Vielst wird mit der Kirchgemeinde Jabel mit Wirkung vom 1. Mai 2005 vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchgemeinde ist Kirchgemeinde Jabel.

Schwerin, 12. April 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

3515-12

Die allgemeinkirchliche Pfarrstelle „Stiftpropst im Stift Bethlehem Ludwigslust“ wird gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 8 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur

Wiederbesetzung zum 1. Januar 2006 durch Wahl der Kirchenleitung ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Das Kuratorium des Stiftes Bethlehem teilt dazu mit:

Im Stift Bethlehem Ludwigslust ist möglichst zum 1. Januar 2006 die Stelle des Stiftspropstes/ der Stiftspropstin neu zu besetzen.

Das Stift Bethlehem ist eine kirchliche Stiftung und wurde in den zurückliegenden rund 150 Jahren durch das Wirken von Diakonen geprägt. In der Trägerschaft des Stiftes Bethlehem befinden sich heute ein Krankenhaus mit ca. 200 Betten, zwei Altenheime, Kindertagesstätten und weitere soziale Einrichtungen.

Die Stiftung wird unter Aufsicht eines Kuratoriums von einem Vorstand, der aus dem Stiftspropst, einem kaufmännischen Vorstand und der Oberin besteht, geleitet. Der Stiftspropst ist Leiter des Stiftes und für die kirchlich diakonischen Grundsatzfragen sowie deren Umsetzung in der Arbeit und der strategischen Zielstellung der Stiftung verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- regelmäßige Gottesdienste und Andachten in der Stiftskirche sowie biblisch diakonischer Unterricht in der Krankenpflegeschule,
- die Leitung der Vorstandssitzungen u. a.

Gesucht wird ein Theologe/eine Theologin mit Leitungserfahrung im diakonischen Bereich, im Pfarrdienst und möglichst im Management vergleichbarer Einrichtungen. Er/ Sie sollte über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und über die Fähigkeit verfügen, den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Orientierung zu geben und konstruktiv mit den Führungskräften des Stiftes zusammenzuarbeiten. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums, Herr Walter Böhnke, Tel.: (03 95) 5 82 53 80 oder (01 71) 4 94 09 39.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2005 an die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, z. Hd. von Landesbischof Hermann Beste, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, auf dem Dienstweg zu richten.

Schwerin, 29. März 2005

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

4507-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sanitz, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. September 2005 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt mit:

Unsere Kirchgemeinden Sanitz/Thulendorf liegen südöstlich der Hansestadt Rostock an der B 110. Sanitz ist ein großes Dorf mit guter Infrastruktur. Im Ort sind vorhanden: Grundschule, verbundene Regionalschule und Gymnasium sowie drei Kindergärten. Des Weiteren gibt es vor Ort gute Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Banken u. v. a. m. Neben den bereits vorhandenen Wohnformen des altersgerechten und betreuten Wohnens entsteht in Kürze ein Pflegeheim. Sanitz ist ein Bundeswehrstandort.

Unsere Kirchgemeinde Sanitz hat z. Z. 1.056 und die Kirchgemeinde Thulendorf 176 Gemeindeglieder, die von zwei Kirchgemeinderäten vertreten werden. Insgesamt gehören 21 Orte bzw. Ortsteile zur Pfarrstelle.

Das renovierte Pfarrhaus befindet sich in Sanitz auf einem großen Pfarrgrundstück, auf welchem sich ferner ein Gemeindehaus und ein Emeritienhaus befinden.

Als Mitarbeiterin steht dem/r Pastor/in eine Katechetin in 100 %iger Anstellung zur Seite.

Viele ehrenamtlich engagierte Gemeindeglieder wirken in vielfältiger Weise mit und bereichern das Gemeindeleben. Vorhanden sind u. a. ein Kirchenchor, Posaunenchor, Mutter-Kindgruppen, Seniorenkreis. Die Kirchgemeinde legt Wert darauf, eine einladende, offene und teamfähige Gemeinschaft zu sein.

Uns liegen die Fortführung der Kirchenmusik sowie die missionarische Kinder- und Jugendarbeit besonders am Herzen.

Wir erwarten von dem/r Stelleninhaber/in die Fähigkeit, Bewährtes weiterzuführen und Neues zu entdecken.

Weitere Informationen sind erhältlich von Frau Waltraud Möller (03 82 09) 8 01 43 oder Herrn Jörg-Albrecht Klingenberg (03 82 09) 8 02 74 bzw. 8 10 63.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. März 2005

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

2423-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. August 2005 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Der Kirchgemeinderat teilt mit:

In der Kirchgemeinde Mölln (Meck.), Kirchenkreis Stargard, ist die Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin (100 %) oder einem Pastorenehepaar (je 50 %) neu zu besetzen.

Die Kirchgemeinde ist nördlich von Neubrandenburg (16 km) und nordöstlich von Waren/ Müritz (21 km) gelegen.

Zu der Kirchgemeinde gehören 16 Ortschaften mit über 630 Gemeindegliedern und insgesamt acht Kirchen, von denen drei saniert, drei gut erhalten und zwei sanierungsbedürftig sind.

Das von außen und innen teilweise sanierte Pfarrhaus (Dach, Fachwerk, Fenster, Ölheizung) liegt im Hauptdorf Mölln in einer ruhigen Lage. In den wärmeren Monaten können sie die Aufzucht der jungen Störche bewundern. Das Storchennest steht auf einem großzügigen und schönen Pfarrgelände. In Mölln befinden sich die Grundschule sowie die Kindertagesstätteneinrichtung. Die Schüler der Klassen 4 - 10 werden in der Regionalschule im Nachbarort Rosenow beschult, das Gymnasium steht im 15 km entfernten Altentreptow. Weiterhin verfügt der Ort Mölln über eine Bahnstation, von der die Regionalbahn zweistündlich verkehrt. Sie erreichen mit der Bahn die Städte Neubrandenburg bzw. Schwerin. Eine Arztpraxis im Ort Mölln wird ergänzt durch weitere Praxen in Rosenow sowie durch die Apotheke. Die Kirchgemeinde Mölln ist Träger der gleichnamigen Diakonie Sozialstation.

Ein engagierter Kirchgemeinderat steht zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung bereit.

Durch den Frauenkreis wurde in eigener Regie ein Kochbuch zu Druck gebracht. Es ist schon über das Land Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Das Buch wird gern gekauft; die Nachfrage ist sehr groß. Der Erlös aus dem Verkauf ist für die Restaurierung der Kirche Tarnow bestimmt.

Konzerte und Gottesdienste werden durch den Kirchgemeinderat mitgestaltet und organisiert, das Gemeindeleben wird durch einen Posaunenchor der Propstei und den Gesangsverein bereichert. Seit 10 Jahren sind „unsere Sternsinger“ sehr aktiv, durch ihre Sammlungen konnten schon einige Projekte in Südamerika mitfinanziert werden.

Der Kirchgemeinderat erwartet eine offene Zusammenarbeit, Betreuung der Jüngsten unserer Gemeinde, Arbeit mit den Konfirmanden, den Jugendlichen und Familien sowie eine seelsorgerliche Besuchstätigkeit. Wir legen Wert auf den Besuch und die Stärkung alter und kranker Menschen. Außerdem soll die gute Zusammenarbeit mit den Schulen, den KITA'S, den Kommunalgemeinden und den Vereinen und Verbänden weiterhin gepflegt werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Gerd Möller, Dorfstraße 35, 17091 Groß Helle,

Tel.: (03 96 02) 2 06 96

Pastor Hartmuth Reincke, Speckstraße 14, 17217 Penzlin,

Tel.: (0 39 62) 21 07 98.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. März 2005

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

6406-23/3

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pampow der Region „Schwerin Süd“ ist die Stelle einer Gemeindepädagogin / eines Gemeindepädagogen ab sofort neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 % und wird nach KAVO vergütet.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- regelmäßige Arbeit mit Kindern aller Altersgruppen in den Gemeinden Pampow/Sülstorf und Uelitz,
- eigenständige Gestaltung von Familiengottesdiensten,
- Projektarbeit mit Schulen und Kindergärten,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Gestaltung von Rüstzeiten,
- vergleichbar mit Leuchtturmprinzip Aufgreifen und Weitergestalten des Konzepts zur regionalen Zusammenarbeit (seit 2002 bestehend), u.a. in der Kinder- und Familienarbeit,
- Lust auf Teamarbeit mit den 4 PastorInnen, der Kantorkatechetin und den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Region und dennoch hohe Eigenverantwortlichkeit.

Der Arbeitseinsatz setzt PKW und Fahrerlaubnis voraus.

Die ehemalige Pfarrwohnung im sanierten Pfarrhaus steht zur Verfügung. Viele junge Familien aus neugebauten Siedlungen hoffen auf einen engagierten und offenen Menschen, der nach neuen Wegen der Gemeindegestaltung sucht.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchgemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pampow, Schmiedeweg 4, 19075 Pampow. Rückfragen: Pn. U. v. Maltzahn-Schwarz, Tel./Fax (03 86 5) 32 25.

Schwerin, 12. April 2005

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Personalien

5304-20/

Prof. Dr. theol. habil. Thomas Klie, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. April 2005 zum Prediger an der Universitätskirche zu Rostock gemäß Artikel 4 Abs. 6 Güstrower Vertrag bestellt.

Schwerin, 13. April 2005

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

123.10/14-1

Pastorin Lia Müller, Grüssow, wird mit Wirkung vom 23. April 2005 zur Pröpstin der Propstei Krakow bestellt.

Schwerin, 30. März 2005

Beste

Landesbischof

PAHavemann, Sigurd/29-4

Propst Sigurd Havemann, Krakow, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 22. März 2005

Beste

Landesbischof